



## Merkblatt für das Erstellen und die Einreichung von Be- und Entwässerungsplänen

### 1. Grundlagen

Diesem Merkblatt liegen folgende Bestimmungen zugrunde:

- 1.1 Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Murnau a. Staffelsee (EWS) neuester Stand.
- 1.2 Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Murnau a. Staffelsee (WAS) neuester Stand.
- 1.3 Die Bayerische Bauordnung (BayBo).
- 1.4 Die Verordnung zur Durchführung der Bayer. Bauordnung (DVBayBo).
- 1.5 Das Bayerische Wassergesetz (BayWG).
- 1.6 Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.7 Die DIN 1986-100 und DIN 1988 mit den dazugehörigen Normen.
- 1.8 Sonstige, die Grundstücksbe- und entwässerung betreffenden DIN, DIN EN-Normen und DVGW-Richtlinien

### 2. Erfordernis von Be- und Entwässerungsplänen

**2.1 Bei Neubauten und bei Anschluss eines bestehenden Anwesens an die öffentliche Be- und Entwässerungsanlage** sind pro Hauseinheit Be- und Entwässerungspläne in 2-facher Ausfertigung erforderlich.

**2.2 Bei baulicher Änderung oder Nutzungsänderung**

ist je nach Art der Änderung ein

- Be- und Entwässerungsplan
- Kanalanschlussplan
- Wasseranschlussplan
- Tekturplan

erforderlich. Die Entscheidung über die Art des zu erstellenden Planes liegt beim Markt Murnau – Gemeindewerke.

**2.3 Zeitpunkt der Erstellung**

Die Be- und Entwässerungspläne sind gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.

### **3. Verfahrensweg**

#### **Gesuch und Angaben zur Lage des öffentlichen Kanals, der Kanalanschlussstelle und Lage der gemeindlichen Wasserleitung.**

Der Planfertiger besorgt sich die für die Erstellung des Be- und Entwässerungsplanes erforderlichen Unterlagen bei den Gemeindewerken Murnau. Dies sind:

- Planauszug gemeindliche Wasserleitung
- Planauszug gemeindliche Kanalleitung
- Musterplan (soweit erforderlich)
- Satzung "Wasserversorgung" (soweit erforderlich)
- Satzung "Entwässerung" (soweit erforderlich)
- Formblatt "Antrag auf Wasseranschluss"
- Formblatt "Antrag auf Kanalanschluss"
- Merkblatt für das Erstellen und die Einreichung von Be- und Entwässerungsplänen

### **4. Erstellen der Be- und Entwässerungspläne**

#### **4.1 Vermessungsarbeiten**

Der Projektant hat im Gelände den Bezug des öffentlichen Kanals auf das Grundstück und die Geschosshöhe des geplanten oder bestehenden Gebäudes herzustellen.

Alle Angaben sind in **Höhe über NN** einzutragen.

#### **4.2 Planungsarbeiten**

Die Pläne haben den Vorgaben lt. § 10 Entwässerungssatzung und § 11 Wasserabgabesatzung sowie dem Musterplan der Gemeinde Murnau zu entsprechen.

Die Planunterlagen müssen als gute, dauerhafte Lichtpausen (2-fach) eingereicht werden, die nach sachgemäß und maßstäblich ausgeführten Zeichnungen mit scharf sich abhebenden Linien herzustellen sind. Die Pläne sind auf DIN A4-Größe (297 x 210 mm) mit einem 20 mm breiten Heftrand, sonst nach der DIN 824, zu falten.

#### **4.3 Die Be- und Entwässerungseingabepläne müssen im einzelnen folgende Bestandteile, Angaben und Darstellungen aufweisen:**

##### **4.3.1 Deckseite des Planes**

- Die Bezeichnung des Bauvorhabens.
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Bauherrn und, falls nicht identisch, zusätzlich des Grundstückseigentümers.
- Die Planbezeichnung "Be- und Entwässerungsplan".
- Das Ableitsystem "Trennsystem" oder "Mischsystem".
- Die Unterschrift des Bauherrn bzw. des Grundstückseigentümers sowie des bauvorlageberechtigten Planfertigers (Art. 70 BayBo).

##### **4.3.2 Lageplan M 1:1000 (M 1:500)**

- Den Maßstab.
- Die Lage des Baugrundstücks zur Himmelsrichtung (Nordpfeil).
- Die nähere Umgebung des Baugrundstücks im Umkreis von mindestens 50 m mit der nächsten Straßenkreuzung.
- Mindestens zwei Straßennamen.
- Die Flur- und Hausnummer.
- Die Namen der jeweiligen Eigentümer.
- Die baulichen Anlagen auch auf den umliegenden Grundstücken mit den Gewässern, Quellschutzgebieten usw. und deren genaue Bezeichnung.
- Die Führung des vorhandenen oder geplanten Anschlusskanals.
- Die öffentliche Entwässerungsanlage mit den Schachtbezeichnungen und deren Nennweite und Gefälle.
- Die gemeindliche Wasserleitung mit Angabe von Nennweite und Rohmaterial.
- Den Hauswasseranschluss mit Angabe von Nennweite und Rohmaterial.

### 4.3.3 Grundriss M 1:100

- Den Grundriss des tiefsten Geschosses mit den für die Beurteilung erforderlichen Raumbezeichnungen.
- Falls für die Beurteilung erforderlich, auch die Grundrisse der übrigen Geschosse.
- Die öffentliche Entwässerungsanlage mit deren Dimensionen, Schachtnummern, Gefälle, Längen und Höhen sowie einem Hinweis darauf, ob geplant oder vorhanden.
- Die Lage des/r Abzweiger/s bzw. des Anschlusses.
- Die Lage der bestehenden und geplanten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage mit sämtlichen Grund-, Anschluss-, Entlüftungs- und Falleleitungen sowie den Kanälen und Ablaufstellen.
- Ggf. die Pump-, Neutralisations- und Aufbereitungsanlagen.
- Die Lage der für die Rückstauenebene maßgebende Stelle (in der Regel die Schachtoberkante vom öffentlichen Revisionsschacht oberhalb des Anschlusses bzw. die Straßen-Oberkante an der Anschlussstelle).
- Ggf. die Versickerungsanlagen.
- Ggf. die Abscheideeinrichtungen.
- Die Art der Feuerungsanlage (Öl/Gas).
- Die Lage der gemeindlichen Wasserleitung mit Angabe von Dimension und Material.
- Die Lage der vorhandenen oder geplanten Kaltwasser – Hausanschlussleitung mit Dimensions- und Materialangabe.
- Die sonstigen für die Beurteilung und den Bau der Anlage erforderlichen Angaben und Darstellungen, wie z. B. Angaben über Förderströme der Pumpenanlagen oder die Befestigungen von Geländeoberflächen usw.

### 4.3.4 Schnitte bzw. Abwicklungen M 1:100

- Die Längsschnitte sämtlicher Leitungen in unverkürzt abgewickelten Längen **(keine Gebäudeschnitte mit verkürzten Leitungsdarstellungen!)** bis über das Gebäudedach.
- Die bestehenden und geplanten Leitungen, Längen, Gefälle, Rohrmaterial, **Höhen über NN** (falls für die Beurteilung erforderlich auch hydraulische Werte).
- Den Geländeverlauf mit **Höhen über NN.**
- Die Höhen der **Geschosse über NN.**
- Aussagen über die Rückstauenebene und den dafür maßgebenden Punkt.
- Falls erforderlich den höchsten Hochwasserstand (HHW).

### 4.3.5 Sonstiges

Der Markt Murnau behält sich das Recht vor, soweit für die Beurteilung eines Bauvorhabens notwendig, **Erläuterungsberichte, Betriebsbeschreibungen bzw. Berechnungen** zu fordern. Bei großen und komplizierten Bauvorhaben ist es sinnvoll, anhand des reinzeichnungsfähigen Bleientwurfes, Detailfragen mit dem zuständigen Prüfenieur oder –Techniker vorweg abzuklären. Auf diese Weise lassen sich Ablehnungen und daraus resultierende Änderungen an fertiggepausten Reinzeichnungen vermeiden.

### 4.3.6 Beitragsberechnung

Zusätzlich zum Entwässerungsplan sind Architektur- oder Eingabepläne M 1:100 für alle Geschosse einzureichen aus denen die zu berechnende Geschossfläche gem. **EWS/WAS Beitrags- und Gebührensatzung § 5 Ziff. 2.** hervorgeht. Die Geschossfläche ist nach den **Außenmaßen** der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude) werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die so ermittelte und nachprüfbar berechnete Geschossfläche ist in die Formblätter "Antrag auf Kanalanschluss/Wasseranschluss" zu übernehmen.

### 4.3.7 Genehmigung der Pläne durch den Markt Murnau – Gemeindewerke

Die Genehmigung der eingereichten Pläne erfolgt:

- a) Durch Erteilung eines Zustimmungsvermerkes in den Plänen.
- b) Durch Formblatt "Genehmigung auf Kanalanschluss".
- c) Durch Formblatt "Genehmigung auf Wasseranschluss".

## 5. Ausführung der Arbeiten

### 5.1 Abwasser

- 5.1.1 Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen **darf erst nach schriftlicher Zustimmung** des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 5.1.2 Die Anschlussarbeiten am gemeindlichen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal werden von den Gemeindewerken vergeben.
- 5.1.3 Die Herstellung des Anschlusses ist bei den Gemeindewerken mind. 1 Woche vorher zu beantragen. **Der Anschluss darf erst nach Überprüfung erfüllt werden.**
- 5.1.4 Die Anbohrung darf **nur** mit einem speziell dafür geeigneten **Anbohrgerät** ausgeführt werden.
- 5.1.5 Die Herstellung des Anschlusses ist dem Markt Murnau rechtzeitig (d. h. mind. 3 Tage vorher) mitzuteilen. **Der Anschluss darf erst nach Überprüfung erfüllt werden.**
- 5.1.6 Die Ausführung hat nach dem genehmigten Entwässerungsplan zu erfolgen. Sämtliche Maße, Gefälle- und Höhenangaben sind an Ort und Stelle eigenverantwortlich nachzuprüfen.
- 5.1.7 Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Eigentümer verpflichtet eine **Bestätigung über die Dichtheit** der Abwasserleitungen vorzulegen (Druckprüfungsprotokoll). Der Markt ist berechtigt die Arbeiten und Druckproben zu überprüfen.
- 5.1.8 Die Einleitbestimmungen gem. § 14 EWS sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.1.9 Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie Z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeleitet werden, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen geeignete Abscheider einzubauen.
- 5.1.10 Abweichungen der Ausführung von dieser Planung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Marktes Murnau –Gemeindewerke- vorgenommen werden.
- 5.1.11 Bei Abweichungen bzw. Änderungen sind Tektur- bzw. Bestandspläne in 2-facher Fertigung vorzulegen.

## **5.2 Wasser**

- 5.2.1 Der Anschluss an die gemeindliche Trinkwasserleitung wird von den Gemeindewerken hergestellt (siehe WAS § 9).
- 5.2.2 Die Herstellung des Anschlusses ist bei den Gemeindewerken mind. 1 Woche vorher zu beantragen.
- 5.2.3 Der Hauswasserzähler soll in einem gut zugänglichen Raum (z. B. Hausanschlussraum, Heizraum) untergebracht werden.
- 5.2.4 Bei unverhältnismäßig langen Grundstücksanschlüssen ist ein wasserdichter Zählerschacht nahe der Grundstücksgrenze zu setzen.

## **6. Überprüfung und Abnahme**

- 6.1 Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- 6.2 Die Abnahme beinhaltet keine vollständige Überprüfung der Anlage, z. B. im Sinne des Werkvertrages zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer oder der VOB. Vielmehr bezweckt sie den Schutz der Belange der öffentlichen Wasserversorgung und Entwässerungsanlage.